

Kreisfreie Stadt

Rosenheim

Datum

08.03.2026

Stimmbezirk (Nummer oder Bezeichnung)

1 VHS

[Zutreffendes ankreuzen oder in Druckbuchstaben ausfüllen]

Diese Wahl Niederschrift ist unter Nr. 5.4.1 von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben

WAHLNIEDERSCHRIFT / Urnenwahl

zur Wahl

der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters

am Sonntag, 08. März 2026

Allgemeiner Stimmbezirk

mit beweglichem Wahlvorstand

Sonderstimmbezirk

mit beweglichem Wahlvorstand

Vordruck ausschließlich für kreisfreie Städte.

1. Wahlvorstand

Zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters waren vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion als
1.	Aner	Adam	Wahlvorsteherin / Wahlvorsteher
2.	Bäcker	Boris	Stellvertretung der Wahlvorsteherin / des Wahlvorstehers
3.	Chor	Conny	Schriftführerin / Schriftführer
4.	Denter	Doris	Stellvertretung der Schriftführerin / des Schriftführers
5.	Essig	Elvis	Beisitzerin / Beisitzer
6.	Föhn	Tomaz	Beisitzerin / Beisitzer
7.	Gartner	Gerti	Beisitzerin / Beisitzer
8.	Huber	Hilde	Beisitzerin / Beisitzer
9.			Beisitzerin / Beisitzer
10.			Beisitzerin / Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstands ernannte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher folgende wahlberechtigte Personen zu Mitgliedern des Wahlvorstands:

	Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				

Als Hilfskräfte wurden beigezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2. Abstimmungshandlung

2.1 Hinweis auf Verpflichtung des Wahlvorstands – Auflegung der Wahlvorschriften – Anschlag der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettelmuster

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher wies die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Textausgaben des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung waren im Abstimmungsraum vorhanden.

Außerdem waren im Eingangsbereich des Abstimmungsraums angeschlagen:

- die Wahlbekanntmachung,
- ein Stimmzettelmuster (für jede stattfindende Wahl).

2.2 Wahlurne(n)

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die neben dem Tisch des Wahlvorstands stehende(n) Wahlurne(n) in ordnungsgemäßem Zustand befand(en) und leer war(en). Sie wurde(n) dann verschlossen und bis zur Entnahme der Stimmzettel nach Schluss der Abstimmung nicht mehr geöffnet. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher nahm den / die Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Abstimmungsschutzvorrichtungen

Damit die abstimmenden Personen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Abstimmungsraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Abstimmungsraum aus betretbar waren, hergerichtet. Vom Tisch des Wahlvorstands aus konnten die Wahlkabinen (die Sichtblenden / der Eingang zu den Nebenräumen) überblickt werden.

2.4 Berichtigung des Wählerverzeichnisses

2.4.1 Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.

2.4.2 Vor Beginn der Abstimmung berichtigte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem sie oder er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in den Spalten für die Stimmabgabevermerke "Wahlschein" oder "W" eintrug. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbeurkundung der Stadt; diese Berichtigung wurde von ihr oder ihm an der vorgesehenen Stelle bescheinigt.

2.4.3 Am Wahltag wurden von der Stadt noch Wahlscheine an erkrankte Wahlberechtigte erteilt. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbeurkundung entsprechend Nr. 2.4.2.

2.5 Beweglicher Wahlvorstand

2.5.1 Allgemeiner Stimmbezirk

Im Stimmbezirk war **kein** beweglicher Wahlvorstand tätig.

Im Stimmbezirk befinden sich folgende Einrichtungen, für die die Stadt die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hatte:

Krankenhäuser

Bezeichnung

--

Alten- oder Pflegeheime

Bezeichnung

--

Klöster

Bezeichnung

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der vereinbarten Zeit mit einer verschlossenen Wahlurne und mit Stimmzetteln in die Einrichtung und übergab dort den Abstimmenden die Stimmzettel. Er wies die Abstimmenden auf die Möglichkeit hin, sich bei der Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens als Hilfsperson zu bedienen. Die Abstimmenden konnten die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen.

Nachdem die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlscheine geprüft hatte, legten die Abstimmenden die mehrfach gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Soweit Abstimmende es wünschten, legte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Stimmzettel ungeöffnet in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand nahm die Wahlscheine ein. Auf dem Wahlschein wurde jeweils ein Stimmabgabevermerk in dem dafür vorgesehenen Feld angebracht.

Nach Schluss der Stimmabgabe brachte der bewegliche Wahlvorstand die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Abstimmungsraum zurück. Hier blieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Abstimmung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands. Anschließend wurde ihr Inhalt mit dem der allgemeinen Wahlurne vermergt und zusammen mit den übrigen Stimmzetteln ausgezählt.

2.5.2 Sonderstimmbezirk

Im Sonderstimmbezirk war **kein** beweglicher Wahlvorstand tätig.

Ein beweglicher Wahlvorstand begab sich in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter Nr. 2.5.1 beschrieben.

2.5.3 Personelle Zusammensetzung des beweglichen Wahlvorstands

~~Der bewegliche Wahlvorstand setzte sich aus folgenden Mitgliedern des Wahlvorstands zusammen:~~

Name der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers bzw. der Stellvertretung

Name der ersten Beisitzerin oder des ersten Beisitzers

Name der zweiten Beisitzerin oder des zweiten Beisitzers

~~Die personelle Zusammensetzung der beweglichen Wahlvorstände für die einzelnen Einrichtungen ist aus der / den~~

Anlage(n)

~~dieser Wahlniederschrift beigefügten Anlage(n) Nr(n). ersichtlich.~~

2.6 Beginn, Verlauf und Schluss der Abstimmung im Abstimmungsraum

2.6.1 Mit der Abstimmungshandlung wurde um **08:00 Uhr** begonnen.

2.6.2 Jede erschienene stimmberechtigte Person erhielt beim Betreten des Abstimmungsraums einen amtlichen Stimmzettel für die oben bezeichnete Wahl. Abgesehen von dem Fall, dass sich Abstimmende einer Hilfsperson bedienen, hielt sich immer nur eine abstimmende Person in einer Wahlkabine auf. Der Stimmzettel wurde nach der Kennzeichnung mehrfach so gefaltet, dass der Inhalt verdeckt war.

Danach trat die abstimmende Person an den Tisch des Wahlvorstands und legte ihre Wahlbenachrichtigung vor. Auf Verlangen, insbesondere wenn sie ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorlegen konnte und auch keinem Wahlvorstandsmitglied persönlich bekannt war, wies sie sich aus.

Die Schriftführerin oder der Schriftführer prüfte daraufhin, ob die abstimmende Person im Wählerverzeichnis eingetragen war und ob das Stimmrecht für die oben bezeichnete Wahl vorlag. Wenn kein Anlass für eine Zurückweisung bestand, gab die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlurne frei. Die abstimmende Person – mit ihrer Zustimmung die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher – legte ihren Stimmzettel mehrfach gefaltet in die Wahlurne.

Die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe neben dem Namen der abstimmenden Person im Wählerverzeichnis in der Spalte für die oben bezeichnete Wahl durch einen Haken.

Die Wahlbenachrichtigung wurde für eine evtl. Stichwahl am 22. März 2026 wieder zurückgegeben.

Gläubte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, das Stimmrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder wurden sonst aus der Mitte des Wahlvorstands Bedenken gegen die Zulassung einer abstimmenden Person zur Stimmabgabe erhoben, beschloss der Wahlvorstand über die Zulassung oder die Zurückweisung.

Das Ergebnis dieses Beschlusses wurde von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher entweder unter Nr. 5.1 dieser Wahlniederschrift eingetragen oder als gesonderte Anlage „Niederschrift über einen besonderen Vorfall“ – bei mehreren fortlaufend nummeriert – dieser Wahlniederschrift beigelegt und unterzeichnet.

Soweit der Beschluss nicht einstimmig gefasst wurde, wurde das Stimmenverhältnis angegeben. Bei Stimmgleichheit entschied die Stimme der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers.

Inhaberinnen oder Inhaber eines Wahlscheins wiesen sich – soweit nicht einem Wahlvorstandmitglied persönlich bekannt – stets aus und übergaben den Wahlschein an die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher zur Prüfung. Der Wahlschein wurde in jedem Fall besonders daraufhin geprüft, für welche Wahl(en) er galt.

Wenn kein Anlass für eine Zurückweisung bestand, wurde die Stimmabgabe zugelassen. Die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe für die oben bezeichnete Wahl in dem hierfür eingedruckten Feld auf dem Wahlschein durch einen Haken und bewahrte ihn auf.

Bei Zweifeln über die Gültigkeit des Wahlscheins oder über den rechtmäßigen Besitz versuchte der Wahlvorstand eine Klärung mit der Stadt herbeizuführen und beschloss dann über die Zulassung oder die Zurückweisung. In diesem Fall vermerkte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher auf der Rückseite des Wahlscheins, aus welchem Grund die Zulassung oder Zurückweisung erfolgte. Bei Stimmgleichheit entschied die Stimme der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers. Der Wahlschein wurde einbehalten. Er wurde – fortlaufend nummeriert – im Falle der Zurückweisung dieser Wahlniederschrift, im Falle der Zulassung der Wahlniederschrift für die Stadtratswahl nach Nr. 5.6.1 als Anlage beigelegt.

2.6.3 Um **18:00 Uhr** gab die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Ablauf der Abstimmungszeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Abstimmungsraum anwesenden oder aus Platzgründen davor wartenden Abstimmenden zur Stimmabgabe zugelassen.

Der Zutritt zum Abstimmungsraum wurde für nachträglich erschienene Stimmberechtigte solange gesperrt, bis die anwesenden abstimmenden Personen abgestimmt hatten. Dann erklärte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Alle nicht benutzten Stimmzettel wurden entfernt. Der Abstimmungsraum wurde danach sofort wieder geöffnet.

3. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

3.1 Beginn und ggf. Unterbrechung

Unmittelbar nach Schluss der Abstimmung wurde mit der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses der Oberbürgermeisterwahl unter der Leitung der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers bzw. ihrer oder seiner Stellvertretung begonnen.

Für den Fall, dass eine Unterbrechung der Ergebnisermittlung erforderlich war, wurde dies unter Angabe der Dauer in Nr. 5.1 dieser Wahlniederschrift vermerkt.

3.2 Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten

Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug aus der – ggf. berichtigten – Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten **ohne** bzw. **mit** Vermerk "W" (Wahlschein) in die Nr. 4.1 Kennbuchstaben A 1, A 2 und A 1 + A 2.

3.3 Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler

3.3.1 Die Schriftführerin oder der Schriftführer ermittelte die Zahl der Wählerinnen und Wähler nach den

a) Stimmabgabevermerken im **Wählerverzeichnis** für die **Oberbürgermeisterwahl**
(Gilt nicht bei Sonderstimmbezirken; dort sind nur die Kennbuchstaben B 2 und B auszufüllen)

Anzahl		
	225	= <u>B 1</u>

b) Stimmabgabevermerken auf den eingenommenen **Wahlscheinen**
für die **Oberbürgermeisterwahl**

Anzahl		
+	5	= <u>B 2</u>

c) Wählerinnen und Wähler zusammen (Buchstaben a + b)

Anzahl		
=	230	= <u>B</u>

3.3.2 Die Stimmzettel wurden der Wahlurne entnommen, entfaltet und gezählt.

Die Zahl der Stimmzettel betrug:

Anzahl	
	230

3.3.3 Kontrolle

Die Zahl der Wählerinnen und Wähler (Nr. 3.3.1 Buchstabe c) stimmt mit der Zahl der Stimmzettel (Nr. 3.3.2)

überein.

aus folgenden Gründen nicht überein:

Gründe

3.3.4 Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug die Zahl der Wählerinnen und Wähler in die Nr. 4.2 Kennbuchstaben B 1, B 2 und B.

3.4 Sortieren der Stimmzettel

Die Stimmzettel wurden auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgenden Stapeln getrennt gelegt:

- a) **zweifelsfrei gültige** Stimmzettel, geordnet nach sich bewerbenden Personen,
- b) **nicht gekennzeichnete** Stimmzettel,
- c) **gekennzeichnete** Stimmzettel, die **Anlass zu Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war. Hierzu gehörten auch gekennzeichnete Stimmzettel, die eindeutig ungültig waren.

~~Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde auf die Bildung von Stapeln verzichtet.~~

3.5 Behandlung der nicht gekennzeichneten Stimmzettel (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchstabe b)

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher prüfte zuerst den Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln. Sie oder er sagte jeweils an, dass die Stimmvergabe ungültig ist.

3.6 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchstabe c)

3.6.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher zeigte jeden einzelnen Stimmzettel den Mitgliedern des Wahlvorstands und ließ über die Gültigkeit Beschluss fassen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher vermerkte auf der Rückseite der Stimmzettel – unter fortlaufender Nummerierung – mit Unterschrift, warum eine Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wurde. Bei Stimmgleichheit entschied ihre oder seine Stimme. ~~Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde an Stelle des Vermerks auf der Rückseite des Stimmzettels ein Ausdruck darüber erstellt, warum der Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt wurde, und von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher unterzeichnet.~~

Es wurden insgesamt

Anzahl
5

 Stimmzettel beschlussmäßig behandelt.

3.6.2 Die für **gültig** erklärten Stimmzettel wurden **gesondert** zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchstabe a) für die einzelnen sich bewerbenden Personen gelegt.

3.6.3 Die für **ungültig** erklärten Stimmzettel wurden **gesondert** zum Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchstabe b) gelegt.

3.7 Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchstabe b und ggf. Nr. 3.6.3)

Zwei Mitglieder des Wahlvorstands zählten unabhängig voneinander

a) die **nicht gekennzeichneten** Stimmzettel
und

Anzahl
3

b) die **durch Beschluss** für ungültig erklärten Stimmzettel
und ermittelten so die

Anzahl
+
4

c) Summe der **ungültigen** Stimmzettel

Anzahl
=
7
= C

~~Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst. Die Zahl der ungültigen Stimmzettel wurde in Nr. 4.3 bei Kennbuchstabe C in Spalte 5 eingetragen.~~

Die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.6.3) wurden einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zur **gesonderten** Verwahrung übergeben, damit sie nach der Auswertung als Anlage nach Nr. 5.6.1 dieser Wahlniederschrift beigefügt werden konnten.

3.8 Ermittlung der Zahl der gültigen Stimmzettel (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchstabe a und ggf. Nr. 3.6.2)

Zwei Mitglieder des Wahlvorstands zählten unabhängig voneinander die gültigen Stimmzettel. Stimmt das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den sich bewerbenden Personen richtig sortiert waren. Das Ergebnis wurde für jede sich bewerbende Person in Nr. 4.3 bei Kennbuchstabe $\boxed{D\ 01}$ usw. jeweils in Spalte 5 eingetragen. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.6.2) wurden einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zur **gesonderten** Verwahrung übergeben, damit sie nach der Auswertung als Anlage nach Nr. 5.6.1 dieser Wahl Niederschrift beigefügt werden konnten.

3.9 Bildung der Gesamtsummen

In Nr. 4.3 wurden in Spalte 5 die folgenden Summen gebildet:

– **gültige** Stimmen insgesamt ($\boxed{D\ 01} + \boxed{D\ 02}$ usw.) = \boxed{D}

und

– abgegebene Stimmzettel **zusammen** ($\boxed{D} + \boxed{C}$) = \boxed{E}

~~Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde die Gesamtsumme aller Stimmen in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift mit deren Hilfe gebildet. Die Wahl Niederschrift oder Teile davon wurden ausgedruckt.~~

3.10 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher verkündet.

3.11 Schnellmeldung

Für die Schnellmeldung wurden die Ergebnisse aus Abschnitt 4 in den hierfür vorgesehenen Vordruck übertragen und sofort der Stadt gemeldet.

Die Schnellmeldung wird telefonisch an 08031/365-1234 übermittelt.

4. Abstimmungsergebnis
Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
---------------	-------------	--------

4.1 STIMMBERECHTIGTE (siehe Nr. 3.2)

A 1	Stimmberechtigte ohne Vermerk „W“ (Wahrschein) lt. Wählerverzeichnis	356
A 2	Stimmberechtigte mit Vermerk „W“ (Wahrschein) lt. Wählerverzeichnis	341
A 1 + A 2	Stimmberechtigte zusammen	697

4.2 WÄHLERINNEN UND WÄHLER (siehe Nr. 3.3)

B 1	Wählerinnen und Wähler laut Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis	225
B 2	Wählerinnen und Wähler mit Wahrschein (laut Stimmabgabevermerken auf den Wahrschein)	5
B	Wählerinnen und Wähler zusammen (B1 + B2)	230

4.3 STIMMEN (siehe Nrn. 3.4 bis 3.9)

	Ordnungszahl	Bewerberin oder Bewerber (Familiename, Vorname)	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	gültige Stimmen
1	2	3	4	5
D 01	01	Huber Hans	A-Partei	75
D 02	02	Schuster Sandra	B-Partei	75
D 03	03	Meier Michaela	C-Partei	73
D 04				
D 05				
D 06				
D 07				
D 08				
D 09				
D 10				
D 11				
D 12				
D	Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)			223
C	Ungültige Stimmzettel			7
E	Abgegebene Stimmzettel zusammen (D + C)			230

5. Abschluss der Feststellung des Abstimmungsergebnisses

5.1 Besondere Vorfälle

Es ereigneten sich **keine** besonderen Vorfälle.

Es ereigneten sich folgende besonderen Vorfälle

(z. B. Zurückweisung von Wählerinnen und Wählern, Verletzungen des Wahlheimnisses, Störungen der Ruhe und Ordnung im Wahlraum, Polizeieinsätze, Unfälle, längere Warteschlangen / Wartezeiten vor Wahllokal / Wahlkabinen, Unterbrechungen der Wahlhandlung, unerlaubte Wahlwerbung in unmittelbarer Umgebung des Wahllokals):

Ggf. Beiblatt / Beiblätter verwenden, fortlaufend nummerieren und als Anlage(n) gemäß Nr. 5.6.1 dieser Wahl Niederschrift beifügen

Die Ermittlung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses

musste am

Datum

,

Uhrzeit
Uhr

 unterbrochen werden.

Sie wurde am

Datum

,

Uhrzeit
Uhr

 fortgesetzt.

In der Zwischenzeit wurden die Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln sicher verwahrt.

Das Abstimmungsergebnis wurde in einem von der Stadt bestimmten anderen Raum ermittelt und festgestellt. Die gesicherten Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln wurden von zwei Mitgliedern des Wahlvorstands, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder deren Stellvertretung dorthin gebracht.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab die Zeit und den Ort der Fortsetzung des Zählvorgangs bekannt. Im Eingangsbereich des Abstimmungsraums wurde ein entsprechender Hinweis angebracht.

5.2 Anwesenheit des Wahlvorstands

Während der Abstimmung sowie während der Ermittlung und der Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren immer die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Stellvertretung sowie mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend.

5.3 Öffentlichkeit der Abstimmungshandlung

Die Abstimmung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.

5.4 Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstands

5.4.1 Diese Wahlniederschrift wurde von der Schriftführerin oder vom Schriftführer vorgelesen und von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands durch ihre Unterschrift genehmigt.

Wahlvorsteherin / Wahlvorsteher

Amer

Unterschrift

Stellvertretung der Wahlvorsteherin / des Wahlvorstehers

Bilker

Unterschrift

Schriftführerin / Schriftführer

Chner

Unterschrift

Stellvertretung der Schriftführerin / des Schriftführers

Dinter

Unterschrift

Beisitzerin / Beisitzer

Essing

Unterschrift

Beisitzerin / Beisitzer

Fahrer

Unterschrift

Beisitzerin / Beisitzer

Günter

Unterschrift

Beisitzerin / Beisitzer

Arber

Unterschrift

Beisitzerin / Beisitzer

Unterschrift

Beisitzerin / Beisitzer

Unterschrift

5.4.2 Folgende Mitglieder des Wahlvorstands verweigerten aus nachstehenden Gründen die Unterschrift:

Familienname, Vorname
Grund

Familienname, Vorname
Grund

Familienname, Vorname
Grund

5.5 Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen

Nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses wurden alle Stimmzettel, die **nicht** dieser Wahl Niederschrift als Anlage beigelegt sind, wie folgt geordnet und verpackt [Zutreffendes ankreuzen]:

- 5.5.1 ein Paket mit den **nicht beschlussmäßig behandelten** gültigen Stimmzetteln für die Oberbürgermeisterwahl. Falls keine Datenverarbeitungsanlage eingesetzt wurde, wurden die Stimmzettel nach den sich bewerbenden Personen (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchstabe a) aufgeteilt, Das Paket nur mit der Schnur zusammenbinden und in den Umzugskarton für die Rücklieferung legen.
- 5.5.2 ein Paket mit den **nicht gekennzeichneten** Stimmzetteln für die Oberbürgermeisterwahl (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchstabe b),
- 5.5.3 ein Paket mit den **unbenutzten** Stimmzetteln für die Oberbürgermeisterwahl.

Das Paket / Die Pakete Nr(n). 5.5.1 bzw. 5.5.2 wurde(n) versiegelt. Jedes Paket wurde mit der Nummer oder Bezeichnung des Wahlvorstands und mit der Inhaltsangabe versehen.

5.6 Übergabe der Wahlunterlagen

5.6.1 Wahl Niederschrift mit Anlagen

Der beauftragten Person der Wahlleiterin oder des Wahlleiters wurde diese Wahl Niederschrift **V1 OBGM** im **nicht** versiegelten Umschlag **V8 OBGM** mit folgenden Anlagen übergeben [Zutreffendes ankreuzen]:

- die **schlussmäßig behandelten** Stimmzettel lt. Nr. 3.6.1 für die Oberbürgermeisterwahl (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchstabe c) (Nr. 1 bis Nr. 5),
- die **schlussmäßig behandelten** Wahlscheine zurückgewiesener Wählerinnen und Wähler (Nr. bis Nr.),
- Niederschrift(en) über besonderen Vorfall / besondere Vorfälle, soweit nicht unter Nr. 5.1 vermerkt (Nr. bis Nr.),
- ~~Übersicht(en) über die personelle Zusammensetzung des beweglichen Wahlvorstands / der beweglichen Wahlvorstände, soweit nicht unter Nr. 2.5.3 vermerkt~~ (Nr. bis Nr.).

5.6.2 Übrige Wahlunterlagen und sonstige Gegenstände

Der beauftragten Person der Stadt wurden übergeben [Zutreffendes ankreuzen]:

- die Pakete wie in Nr. 5.5 gekennzeichnet,
- die Wahlurne(n) mit Schloss / Schlössern und Schlüssel, Die Wahlkabinen und -urnen bleiben im Wahllokal
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Stadt zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen, soweit sie für die Ergebnisermittlung der Stadtratswahl nicht mehr benötigt werden.

Datum der Übergabe:

Uhrzeit der Übergabe:

Datum 8.3.26

Uhrzeit 22:00

Ordnungsgemäß übergeben durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher:

Aner Unterschrift

Diese Wahl Niederschrift ist unter Nr. 5.4.1 von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben

Nun folgt die Auszählung der Stimmen für die Wahl des Stadtrats.